

Konzessionsvertrag

zwischen der

Stadtverwaltung Zittau

(nachstehend Gemeinde genannt)

und der

Energieversorgung Sachsen Ost AG

(nachstehend ESAG genannt)

Zum Grundsätzlichen:

Als Dienstleistungsunternehmen in öffentlicher Hand steht die ESAG zu ihrer Verantwortung, eine sichere und preiswürdige Energieversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie sieht insbesondere auch Ihre Aufgabe, durch Beratung und Unterstützung ihrer Kunden zum sparsamen Energieverbrauch beizutragen. Umweltschutz und Offenheit gegenüber regenerativen Energiequellen sind ihr ein besonderes Anliegen.

§ 1 Versorgungspflicht der ESAG

1. Die ESAG verpflichtet sich, jedermann in der Gemeinde mit elektrischer Energie zu versorgen. Sie führt die Versorgung nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie zu den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBElt) nebst Anlagen - Anlage 1 - sowie nach Maßgabe der jeweils geltenden Technischen Anschlußbedingungen - Anlage 2 – durch. Die Allgemeinen Tarife - Anlage 3- entsprechen der jeweils geltenden Bundestarifordnung Elektrizität.
2. Die ESAG wird Sondervertragskunden nach Maßgabe von im Einzelfall abzuschließenden Sonderkundenverträgen versorgen.

§ 2 Versorgungsrecht und Grundstücksbenutzung

1. Die Gemeinde räumt der ESAG auf die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, ober- und unterirdisch für die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Anlagen (einschließlich Fernmelde-, Fernmeß- und Fernwirkanlagen) zum Zweck der Fortleitung und Abgabe von elektrischer Arbeit für Licht-, Kraft-, Wärme, und alle sonstigen Zwecke an alle Stromkunden im Gemeindegebiet (im folgenden Versorgungsanlagen genannt) zu benutzen. An den übrigen, der Gemeinde gehörenden Bauwerken und Grundstücken wird der ESAG ein entsprechendes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt.
Für die Inanspruchnahme von gemeindeeigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch Mittelspannungsleitungen gelten die jeweils bei der ESAG üblichen und mit den **Forst...** und Bauernverbänden vereinbarten Entschädigungssätze.
2. Das der ESAG in Ziff. 1 eingeräumte Recht gilt ferner für Anlagen, die auch der Versorgung von, Kunden außerhalb des Gemeindegebietes dienen.
3. Die ESAG muß vor der Errichtung neuer, sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Versorgungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Straßen usw. (§ 2 Ziff. 1) berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder der öffentliche Verkehr gefährdet oder andere wesentliche Belange der Gemeinde oder Einwohner verletzt werden. Im allgemeinen ist die Zustimmung bei Einzelanschlüssen und Umbauarbeiten von geringer Bedeutung nicht erforderlich.
4. Gemeindeeigene Grundstücke, die zur Errichtung von Umspannanlagen und Gebäuden gebraucht werden, soll die Gemeinde der ESAG käuflich zu angemessenen Preisen überlassen.

§ 3 Ausnahmen

1. Die Bestimmungen des § 2 schließen, soweit dadurch nicht berechnigte versorgungswirtschaftliche Interessen der ESAG erheblich beeinträchtigt werden, die Einräumung eines Benutzungsrechts an einen Dritten nicht aus.
 - a) wenn die Gemeinde einem Einwohner oder einem Betrieb im Gemeindegebiet (Privat oder Werkgebrauch) die öffentlichen Verkehrsräume oder sonstige Grundstücke der Gemeinde zu benutzen. Der ESAG dürfen hierdurch keine Schwierigkeiten in der Leitungsführung entstehen,
 - b) wenn es sich um Anlagen und Leitungen handelt, aus denen elektrische Arbeit innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes nicht abgegeben wird (Durchleitungsrecht),
 - c) wenn es sich um Anlagen und Leitungen handelt, die zum Betrieb elektrischer Verkehrsmittel aller Art innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes erforderlich sind.
2. Die Gemeinde wird einem Dritten das Benutzungsrecht nur dann einräumen, wenn dieser sich zuvor mit der ESAG über die Leitungsführung verständigt hat.
3. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen werden die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen, der seine Anlage zultzt errichtet oder ändert. Bei gleichzeitiger Errichtung werden die Kosten hälftig geteilt. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies auf Antrag der ESAG künftig bei der Erteilung von Genehmigungen und dem Abschluß von Verträgen sicherzustellen

5. Sollte während der Vertragsdauer eine andere, heute noch nicht angewandte Art von Energieerzeugung und -verteilung entwickelt werden. Ist die Gemeinde an deren Einführung und Verwendung nicht gehindert.

§4

Bau, Betrieb und Unterhaltung der Versorgungsanlagen

1. Die ESAG ist verpflichtet, Ihre Versorgungsanlagen in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu halten. Die ESAG wird sich im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Vertretbaren wie bisher bemühen, eine den Bedürfnissen des Ortsbilds entsprechende Verkabelung vorzunehmen.
2. Die Gemeinde hat das Recht, die vorschriftsmäßige und für eine einwandfreie Versorgung ausreichende Ausführung und Unterhaltung der Versorgungsanlagen durch Beauftragte feststellen zu lassen, wenn auf Ihre Beschwerde hin ein Mißstand in angemessener Zeit nicht beseitigt wird. Die Kosten hierfür trägt die ESAG, sofern sich die beanstandeten Mängel bestätigen.
3. Die Gemeinde wird die ESAG vor allen Maßnahmen, die eine Veränderung der Versorgungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt wird und der angestrebte Zweck mit den für beide Teile geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Gemeinde ist berechtigt, Änderungen der Versorgungsanlagen an den öffentlichen Straßen usw. (§ 2 Ziff. 1) auf Kosten der ESAG zu verlangen, soweit sie im öffentlichen Interesse oder zur Erfüllung der im Vertrag vorgesehenen Bedingungen notwendig sind. § 150 Baugesetzbuch bleibt hiervon unberührt.
Soweit Dritte die Änderung veranlassen, werden sich beide Vertragsparteien dafür einsetzen, dass der Dritte die entstehenden Kosten trägt.
Werden Verlegungen der Versorgungsanlagen auf privaten Grundstücken im öffentlichen Interesse, z. B. zur Durchführung eines Bebauungsplans notwendig, ist eine Vereinbarung über eine angemessene Kostentragung zu treffen.
4. Wenn zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten und dergleichen eine Abschaltung des Ortsnetzes oder größere Teile desselben erforderlich wird, so wird die ESAG die Gemeinde rechtzeitig benachrichtigen.

§ 5

Wiederinstandsetzung der Straßen

1. Die ESAG ist verpflichtet, die von ihr benutzten öffentlichen Straßen usw. (§ 2 Ziff. 1) nach Ausführung der Arbeiten auf Ihre Kosten im Benehmen mit der Gemeinde wieder ordnungsgemäß instanzzusetzen, alle Schäden, die Infolge der Bauarbeiten entstehen, auf ihre Kosten zu beseitigen und für eine einwandfreie Wiederherstellung Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist nach Beendigung der Arbeiten beträgt 5 Jahre.
2. Kommt die ESAG trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so hat die Gemeinde das Recht, die Arbeiten auf Kosten der ESAG auszuführen oder ausführen zu lassen.

§ 6

Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Gemeinde

1. Auf Wunsch der Gemeinde wird die ESAG sie in allen Fragen der Energieversorgung beraten und unterstützen. Dies gilt insbesondere für die derzeitigen und künftigen Möglichkeiten eines wirtschaftlich sinnvollen, möglichst energiesparenden und umweltschonenden Energieeinsatzes.
2. Stellt die Gemeinde zum Zwecke einer möglichst rationellen, sparsamen und umweltfreundlichen Nutzung aller verfügbaren Energiequellen ein Versorgungskonzept auf, so wird sie dieses im Benehmen mit der ESAG entwickeln. Die ESAG ist grundsätzlich bereit, an der Ausstellung des Versorgungskonzeptes und an dessen praktischem Vollzug im Detail mitzuwirken und die Gemeinde dabei fachlich und personell zu unterstützen. Dasselbe gilt für die Fortschreibung eines vorhandenen Versorgungskonzeptes.

§ 7 Zustimmung von Behörden und Privaten

Soweit für den Bau, die Änderung, die Erweiterung oder die Beseitigung von Versorgungsanlagen die Zustimmung von Behörden oder von Privaten erforderlich wird, hat die ESAG diese Zustimmung auf ihre Kosten einzuholen. Die Gemeinde wird die ESAG hierbei unterstützen, soweit dies mit Ihren öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 8 Strombezug für öffentliche Zwecke

Die Gemeinde erhält für ihren Eigenverbrauch einen Nachlaß von 10 % über den Strompreis, soweit die elektrische Energie nach Allgemeinen Tarifpreisen abgerechnet wird und für eigengenutzte gemeindliche Einrichtungen, die keine wirtschaftlichen Unternehmen sind, oder für die Wasserversorgung, Krankenhäuser und Altersheime verwendet wird.

§ 9 Öffentliche Straßenbeleuchtung

1. Die ESAG unterstützt die Gemeinde bei der Planung, dem Bau sowie bei dem Betrieb der Straßenbeleuchtung. Dabei kommen u. a. folgende Dienstleistungen in Betracht:
 - Durchführung der Planung des Straßenbeleuchtungskabelnetzes
 - Vermittlung von Unternehmen für die Planung der Straßenbeleuchtung
 - Koordination von Ausschreibung, Terminplanung und Bauabwicklung sowie Übernahme der Bauleitung bei gemeinsamer Kabelverlegung
 - Einmessen der Straßenbeleuchtungskabel bei gemeinsamer Kabelverlegung
 - Lagerung von Straßenbeleuchtungskabel
 - Fehlersuche im Straßenbeleuchtungskabelnetz mit ESAG-Meßwagen
 - Informationsvermittlung über die verschiedenartigen Beleuchtungssysteme
2. Die Verantwortung für die Straßenbeleuchtung verbleibt der Gemeinde.
3. Die elektrische Energie für die Straßenbeleuchtung wird wie folgt abgerechnet

Arbeitspreis:	Für den Stromverbrauch wird der jeweilige Arbeitspreis des Schwachlasttarifes der Allgemeinen Tarife berechnet
Leistungspreis:	Für die Berechnung des Leistungspreises wird je Meßkreis ein Anschlußwert aus dem Jahresverbrauch und einer mittleren Benutzungsdauer von 3750 Std. pro Jahr ermittelt. Für je angefangene 100 Watt dieses Anschlußwertes wird ein Preis von 16,20 DM pro Jahr berechnet.
	Wird der einschlägige Leistungspreis der Allgemeinen Tarife geändert, so ändert sich dieser Leistungspreis entsprechend.
Verrechnungspreis:	Als Verrechnungspreis für Meßeinrichtung und Abrechnung wird der entsprechende jeweilige Verrechnungspreis der Allgemeinen Tarife berechnet.

Diese Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer und ohne Kohle-Ausgleichsabgabe.

Die ESAG wird sich bemühen, die Preisrelation zu den Tarifpreisen zu wahren, die bei Abschluß des Vertrages bestanden hat.

§ 10 Vertragsabgabe

1. Die ESAG verpflichtet sich, der Gemeinde für die eingeräumten Rechte eine Vertragsabgabe zu entrichten. Sie beträgt für Tarifkunden 1,20 Pf/kWh bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 9 der BTO Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifes (Schwachlaststrom) und 3,12 Pfennig/kWh bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird sowie 0,22 Pfennig/kWh bei der Belieferung von Sondervertragskunden. Bei der Berechnung der Abgabe bleibt der Strombezug, für welche nach § 8 10 % Nachlaß gewährt wird, außer Betracht.
2. Soweit die Vertragsabgabe gemäß Ziff. 1 für die ESAG steuerlich nicht abzugsfähig sein sollte, verringert sie sich anteilmäßig um die von der ESAG hierfür abzuführenden Ertragssteuern.

§ 11 **Vertragsdauer**

1. Dieser Vertrag beginnt am 1.1.92 und endet am 31.12.2011
2. Drei Jahre vor Ablauf des Vertrages steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, die Aufnahme von Verhandlungen über etwaige Neuregelungen des vertraglichen Verhältnisses innerhalb der nächsten drei Monate zu verlangen.
3. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die ESAG nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet, noch so lange Strom zu liefern, bis die Gemeinde von dritter Seite versorgt wird. Aufwendungen für Neuanschlüsse und für vermehrte Stromlieferung in dieser Übergangszeit sind der ESAG von der Gemeinde bei Übernahme der Versorgungsanlagen zu erstatten, soweit die nicht durch Leistungen Dritter - insbesondere der Kunden - gedeckt sind

§ 12 **Entfernung der Anlage und Übernahmerecht**

1. Setzt die ESAG nach Ablauf des Vertrages das Vertragsverhältnis nicht fort, so hat sie binnen einer angemessenen Frist alle Versorgungsanlagen, soweit sie lediglich zur Versorgung der Gemeinde und ihrer Einwohner dienen, auf ihre Kosten zu entfernen die öffentlichen Straßen usw. (§ 2 Ziff. 1) wieder ordentlich instandzusetzen und für die ordnungsgemäße Ausführung die übliche Gewähr zu übernehmen. Der Gemeinde steht jedoch auf ihr Verlangen das Recht zur Übernahme der Versorgungsanlagen gem. § 13 zu.
2. Setzt die Gemeinde nach Ablauf des Vertrages das Vertragsverhältnis trotz Angebot der im Versorgungsgebiet der ESAG üblichen Konzessionsvertragsbedingungen nicht fort, so hat die ESAG das Recht, zu verlangen, daß die Gemeinde die Versorgungsanlagen gem. § 13 erwirbt.

§ 13 **Übernahmepreis und Überleitungsbestimmungen**

1. Im Falle einer Übernahme durch die Gemeinde müssen alle innerhalb des Gemeindegebietes liegenden Versorgungsanlagen, soweit sie ausschließlich der Versorgung der Gemeinde und ihrer Einwohner dienen, übernommen werden. Falls Durchgangsleitungen im Zeitpunkt des Vertragsablaufs mit den von der Gemeinde käuflich zu erwerbenden Versorgungsanlagen unmittelbar verbunden sind, ist die erforderliche Entflechtung auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen, der das Vertragsverhältnis nicht fortsetzt.
2. Der Übernahmepreis ist der Sachzeitwert (Wiederbeschaffungswert abzüglich angemessener, den technischen Erhaltungszustand und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigender Abschreibungen) zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für weitere Leistungen wie z. B. Kundenkarteien, Netz- und Schaltpläne, Netzberechnungen, EDV-Programme und sonstige Ingenieurleistungen. Von der Gemeinde geleistete Zuschüsse und Baukostenzuschüsse der Kunden sind zeitanteilig abzusetzen.
3. Die Gemeinde ist berechtigt und auf Verlangen der ESAG verpflichtet, Personal der ESAG, soweit es für die Stromversorgung der Gemeinde eingesetzt war, zu übernehmen. Das übernommene Personal soll durch die Übernahme nicht schlechter gestellt werden als bei der ESAG. Die näheren Einzelheiten der Übernahme des Personals der ESAG sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

§ 14 **Haftung**

1. Die ESAG haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch Errichtung, Änderung oder Entfernung ihrer Leitungen und Anlagen sowie bei deren Betrieb der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden.
2. Von Schadenersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte gegenüber der Gemeinde geltend machen, hat die ESAG die Gemeinde freizustellen. Die Gemeinde darf nur mit Zustimmung der ESAG solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt die ESAG nicht zu, so hat die Gemeinde einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen und nach Weisung der ESAG zu führen. Der ESAG ist überdies der Streit zu verkünden. Die ESAG trägt alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

3. Werden bei Arbeiten der Gemeinde (Verlegen von Gas-, Wasser-, Kanal- und Kabelleitungen) die elektrischen Leitungen der ESAG beschädigt, so hat die Gemeinde die durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten dann zu tragen, wenn ihr ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

§ 15 Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden beide Vertragspartner versuchen, sich unter Einschaltung einer unparteilichen Stelle gütlich zu einigen. Die entstehenden Kosten werden von jedem Vertragspartner zur Hälfte getragen.
2. Wenn dies nicht möglich ist, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes oder auf Einholung eines Schiedsgutachtens einigen. Gerichtsstand ist Dresden.
3. Während der Dauer der Meinungsverschiedenheiten dürfen weder die Stromlieferung unterbrochen noch die laufenden Zahlungen verweigert werden.

§16 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Änderung der Vertragsgrundlage

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich kommende Regelungen zu ersetzen.
2. Sollte es der ESAG durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in den §§ 8 bis 10 vereinbarten Leistungen für die Überlassung der von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so ist die ESAG verpflichtet, der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen zu gewähren, soweit sie durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

§17 Schriftform, Vertragsausfertigung

Beide Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung der Vertragsurkunde.

Zusätzliche Vereinbarungen, durch die dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform

§18 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechts- und Gebietsnachfolger bzw. Teilgebietsnachfolger zu übertragen

_____, den _____

Gemeinde

Dresden, den _____

Energieversorgung Sachsen Ost AG

Dr. Bochanky

Meßmer

Ergänzung des Konzessionsvertrages

Der Konzessionsvertrag ist abhängig in seiner Wirksamkeit vom Konsortialvertrag vom 08.06.1993 sowie von der auf den Konsortialvertrag Bezug nehmenden Zusatzvereinbarung vom 13.07.1993 (Brief GESO vom 23.06.1993 mit Ergänzung). Die Konzessionsabgabe wird bis zur Gründung der gemeinsamen Gesellschaft entspr. o.g. Konsortialvertrag zurückgehalten.

Zittau, den

Dresden, den

Gemeinde

Energieversorgung Sachsen Ost AG

.....
Kloß
Bürgermeister

.....
Dr. Bochanky Meßmer

1. Ergänzung zum Konzessionsvertrag Vom 23.09.1993

zwischen der

Stadtverwaltung Zittau (nachstehend Gemeinde genannt)

und der

**Stadtwerke Zittau GmbH als Rechtsnachfolger der Energieversorgung Sachsen Ost AG
(nachstehend ESAG genannt)**

Auf Grund der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 (BGBl. I, Nr. 40, Seite 1669) werden mit Wirkung vom 22. Juli 1999 die folgenden Ergänzungen im vorliegenden Konzessionsvertrag vorgenommen:

1. Nach § 10 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
 3. Erhalten Letztverbraucher im Wege der Durchleitung von Dritten Strom, entrichtet die Stadtwerke Zittau GmbH für diese Lieferung Konzessionsabgaben an die Gemeinde in gleicher Weise, wie unter § 10 Abs. I vereinbart. Die Konzessionsabgaben werden dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet, das mit dem Dritten als Entgelt für die Netznutzung vereinbart ist.
 4. Die Gemeinde und die Stadtwerke Zittau vereinbaren unter Bezug auf § 2 Abs. 7 der Konzessionsabgabenverordnung, das Niederspannungskunden, deren Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt konzessionsabgabenrechtlich auch dann als Sondervertragskunden behandelt werden, wenn die gemessene Leistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 15 kW übersteigt.